

§ 53

**Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenz-
minimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen
1983 bis 1995**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹ In den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 sind in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht formell bestandskräftig oder hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig festgesetzt ist, für jedes bei der Festsetzung berücksichtigte Kind folgende Beträge als Existenzminimum des Kindes steuerfrei zu belassen:

1983	3 732 Deutsche Mark,
1984	3 864 Deutsche Mark,
1985	3 924 Deutsche Mark,
1986	4 296 Deutsche Mark,
1987	4 416 Deutsche Mark,
1988	4 572 Deutsche Mark,
1989	4 752 Deutsche Mark,
1990	5 076 Deutsche Mark,
1991	5 388 Deutsche Mark,
1992	5 676 Deutsche Mark,
1993	5 940 Deutsche Mark,
1994	6 096 Deutsche Mark,
1995	6 168 Deutsche Mark.

²Im übrigen ist § 32 in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung anzuwenden. ³Für die Prüfung, ob die nach Satz 1 und 2 gebotene Steuerfreistellung bereits erfolgt ist, ist das dem Steuerpflichtigen im jeweiligen Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld mit dem auf das bisherige zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen in demselben Veranlagungszeitraum anzuwendenden Grenzsteuersatz in einen Freibetrag umzurechnen; dies gilt auch dann, soweit das Kindergeld dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht. ⁴Die Umrechnung des zustehenden Kindergeldes ist entsprechend dem Umfang der bisher abgezogenen Kinderfreibeträge vorzunehmen. ⁵Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist eine Änderung der bisherigen Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags unzulässig. ⁶Erreicht die Summe aus dem bei der bisherigen Einkommensteuerfestsetzung abgezogenen Kinderfreibetrag und dem nach Satz 3 und 4 berechneten Freibetrag nicht den nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betrag, ist der Unterschiedsbetrag vom bisherigen zu versteuernden Einkommen abzuziehen und die Einkommensteuer neu festzusetzen. ⁷Im Zweifel hat der Steuerpflichtige die Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Autor und Mitherausgeber:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Kanzler**, Vorsitzender Richter am BFH a.D./Rechtsanwalt/Steuerberater, Bad Kreuznach/Schloß Ricklingen

1

A. Grundinformation zu § 53

In ihrer letzten Fassung ist die noch im EStG enthaltene Vorschrift wegen Zeitablaufs ohne praktische Bedeutung. Sie wurde 1999 zur rückwirkenden StFreistellung des Existenzminimums von Kindern in den VZ 1983 bis 1995 eingeführt. In seiner letzten Entscheidung zu dieser Regelung hatte der BFH die dort vorgesehenen Entlastungsbeträge für verfassungsgemäß erklärt (BFH v. 27.9.2007 – III R 56/01, BFH/NV 2008, 764). Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde gem. §§ 93a, 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 21.5.2008 – 2 BvR 630/08, juris).

Die Vorschrift enthielt immer wieder wechselnd Regelungen, die nur für einen begrenzten Zeitraum galten. Es handelte sich dabei um die zur Rechtsentwicklung (Anm. 2) wiedergegebenen Vorschriften.

2

B. Rechtsentwicklung des § 53

Veranlagungszeitraum 1960 bis 1975 – Sondervorschriften für Berlin:

► *StÄndG 1960 v. 30.7.1960* (BGBl. I 1960, 616; BStBl. I 1960, 514): Bis einschließlich EStG 1975 enthielt § 53 Sondervorschriften für Berlin. Diese Vorschrift war durch das StÄndG v. 30.7.1960 in das EStG eingefügt, unterlag mehrfach Änderungen und war letztmals für den VZ 1975 anzuwenden (§ 52 Abs. 10b idF des Gesetzes zur Änderung des BerlinFG und anderer Gesetze v. 19.12.1975, BGBl. I 1975, 3175; BStBl. I 1976, 2). Durch das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude v. 11.7.1977 (BGBl. I 1977, 1213; BStBl. I 1977, 960) wurde die Vorschrift gestrichen, so dass es im EStG 1977 keinen § 53 mehr gab.

Veranlagungszeitraum 1975 bis 1984 – Sondervorschriften für Eltern, denen das Kind nichtzugeordnet war (sog. Zahlväter):

► *StÄndG 1979 v. 30.11.1978* (BGBl. I 1978, 1849; BStBl. I 1978, 479): § 53 wurde (als Sondervorschrift zu estl. Entlastungen für ein Kind, das bei einem anderen Elternteil zu berücksichtigen ist) durch das StÄndG 1979 in das EStG eingefügt.

▷ *In Abs. 1* war geregelt, unter welchen Voraussetzungen durch das StÄndG 1979 geänderte Vorschriften rückwirkend für die Kj. 1975 bis 1978 anzuwenden waren. Dabei handelt es sich um die Vorschriften über stl. Entlastungen für Elternteile, die Unterhalt für ein Kind leisten, das ihnen stl. nicht zugeordnet wird. Der völlige Ausschluss des unterhaltsleistenden Elternteils von diesen Vergünstigungen anlässlich der Neuregelung des Kinderlastenausgleichs bei der EStReform war vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfG v. 8.6.1977 – 1 BvR 265/75, BStBl. II 1977, 526).

▷ *In Abs. 2* enthielt § 53 die Fassung des § 33a Abs. 2 (Ausbildungsfreibeträge), die für die KJ. 1975 und 1976 anzuwenden war, soweit sie sich gegenüber § 33a Abs. 2 EStG 1975 zugunsten des Stpfl. auswirkte. Auch § 33a Abs. 2 EStG 1975 hatte einer verfassungsrechtl. Prüfung nicht standgehalten (BVerfG v. 8.6.1977 – 1 BvR 265/75, BStBl. II 1977, 526).

▶ *StBereinG 1985 v. 14.12.1984* (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab 1.1.1985 wieder aufgehoben.

Veranlagungszeitraum 1988 und 1989 – Anwendung des Unterhaltshöchstbetrags für die Veranlagungszeiträume 1988 und 1989:

Schrifttum: KANZLER, Ausbildungsfreibeträge und Unterhaltshöchstbeträge nach dem StSenkErwG 1988 und StReformG 1990 – Einige Bemerkungen zu Änderungen des einkommensteuerlichen Kinderlastenausgleichs, die bereits am 1.1.1988 in Kraft getreten sind, FR 1988, 654.

▶ *StReformG 1990 v. 25.7.1988* (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): § 53 idF des StReformG 1990 enthielt eine Übergangsregelung für die in den VZ 1988 und 1989 anzuwendende Fassung des § 33a Abs. 1.

▶ *StMBG v. 21.12.1993* (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz (StMBG) wurde die Vorschrift aus Gründen der Steuerbereinigung wieder aufgehoben (BTDrucks. 12/5630, 67), war nach § 52 Abs. 32 idF des StMBG allerdings weiter anzuwenden.

▶ *StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999* (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): § 52 Abs. 32 EStG 1994 bis 1998, der die weitere Anwendung des § 53 idF des StReformG 1990 vorsah, wurde ab 1999 gestrichen.

Veranlagungszeitraum 2000 – Steuerfreistellung des Kinder-Existenzminimums in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995:

▶ *FamFördG v. 22.12.1999* (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Durch das Gesetz zur Familienförderung wurde ua. auch die rückwirkende StFreistellung des Existenzminimums der Kinder in den VZ 1983 bis 1995 geregelt. Damit trug der Gesetzgeber den drei Entscheidungen des BVerfG v. 10.11.1998 zum estl. Existenzminimum für Kinder in den VZ 1985, 1987 und 1988 Rechnung (Grundsatzentscheidung: BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246; BStBl. II 1999, 174, betr. VZ 1987, ua.). Die Vorschrift kam erst auf Vorschlag des FinAussch. in das Gesetz (BTDrucks. 14/2022, 16, 32). Zugleich wurde das BKGG um eine Sondervorschrift zur StFreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den VZ 1983 bis 1995 durch Kindergeld ergänzt.

Zu Einzelheiten der Kommentierung des § 53 idF des FamFördG v. 22.12.1999 (Stand August 2000) s. elektronisches HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm.

